

systematischen Steuerhinterziehung sowie eine Beschlagnahme des durch illegalen Geld- und Eigentumserwerb erwirtschafteten Einkommens nicht eine wirksame Kontrolle der Yakuza bewirken könnten⁴. Die in letzter Zeit in Japan deutlich sichtbar werdende Kooperation von einigen Finanz- und wirtschaftsunternehmen⁵ mit Yakuza Organisationen läßt den auf klassische Kriminalität der Yakuza abzielenden Anwendungsbereich des neuen Gesetzes als Nebenkriegsschauplatz erscheinen.

3. Ob bei ihrem massenhaften Einsatz als gewalttätige Streikbrecher oder als »zivile« Schutztruppe für rechte Politiker oder umstrittene Staatsbesuche⁶, die nationalistischen und antiliberalen Ziele der Yakuza waren nicht selten identisch mit denen von Mitgliedern der Regierungspartei. Ob bei Angriffen auf die linke Lehrergewerkschaft, auf Journalisten, oppositionelle Politiker oder Intellektuelle, die ungebrochene Tradition rechtsradikaler Gewalt, die sich mit dem Yakuza Namen verbindet, findet im neuen Gesetz weder Erwähnung noch Einschränkung.

4. Vehemente Japankritiker⁷ unterstellen, etwas pointiert ausgedrückt, daß Tokios Straßen deshalb so sicher seien, weil sich Polizei und Yakuza die Arbeit teilen würden. Die Polizei ignoriere die illegalen Geschäfte der Yakuza. Bei der Aufklärung von Schwerkriminalität gäbe es aber Zusammenarbeit mit den Yakuzabossen (oyabun). Massenhafte Kriminalität auf der Straße werde von den Unterweltorganisationen unterdrückt. Was auf den ersten Blick als eine verwegene Mutmaßung über Japans geringe (Straßen- und Gewalt-) Kriminalität erscheinen mag, bekommt bei genauerer Betrachtung der historischen Entwicklung der Yakuza und ihrer Verwurzelung in der Tradition des großstädtischen Gemeindelebens (z.B.: in der lokalen Feuerwehr) eine gewisse Plausibilität.

Die Strafverfolgungskampagne macht nach Ansicht von Kritikern ein Anwachsen der wildwüchsigen Straßenkriminalität wahrscheinlich. Die Überschneidung der Interessen von Polizei- und Unterwelt hat bisher die Verwendung von Schußwaffen in Japan nahezu völlig auf un-

terweltsinterne Konflikte beschränkt. Wenn Yakuza Mitglieder nun in Zukunft individuell ohne die rigide Disziplin der Organisation operieren, könnten sich die Verfügbarkeit und der Stellenwert von Schußwaffen schnell nachteilig verändern. Ähnliches gilt für den Handel mit Heroin, der in Japan momentan kein kriminalpolitisches Problem ist. Werden die Mitglieder in den Untergang gezwungen, so könne man nicht auf die Hilfe der Oyabun rechnen. Darüber hinaus stellen sich auch noch andere Fragen: Wer wird durch die »Entmietung« und den Abriß von gerade noch erschwinglichem Wohnraum Platz für Investitionsobjekte (die Yuppie »mansions«) schaffen? Wer wird bei Aktionärsversammlung aufmüpfige Kleinaktionäre zum Schweigen bringen? Wer wird die Sex worker für das gigantische Amüsierwesen aus den armen Nachbarländern anwerben, ins Land einschleusen und im Land einschüchtern? Wer wird die Sex-tours ganzer Firmenabteilungen nach Bangkok, Manila und Taiwan organisieren und vor Ort betreuen? Wer soll als »bodyguard« für rechte Politiker fungieren? Kriminalsoziologen wie Iwai, H. vermuten, daß die Yakuza ihre illegalen Aktivitäten hinter der Fassade legalisierter Geschäftszweige verbergen werden⁸. Ob die Kontrolle solcher Fassaden durch die Strafverfolger die Aufmerksamkeit der in- und ausländischen Öffentlichkeit von reichen der japanischen Gesellschaft dauerhaft auf bequeme stereotype Bilder von Kriminalität und identifizierbare Bösewichter, die die Anstecknadel ihrer Unterweltorganisation auch noch am Anzugsvers tragen, umlenken kann, muß abgewartet werden.

Dr. Joachim Kersten hat fünf Jahre lang Kriminologie an der Universität Melbourne (Australien) unterrichtet. Seit November 1991 ist er als Asahi Fellow am Department for Law and Politics der Rikkyo Universität in Tokio.

Anmerkungen:

- 1) Allerdings ist dies vorwiegend beschränkt auf den Vertrieb von Aufputschmitteln. Yakuza halten im Unterschied zu Mafia und Triaden

ihre eigenen Land, Japan, prinzipiell frei von Narkotika und damit auch von den Begleitproblemen der sog. Rauschgiftkriminalität.

- 2) Diese sind im öffentlichen Leben, im Schul- und Universitätssystem, auf dem Arbeitsmarkt und bei der Eheschließung einer massiven strukturellen Benachteiligung ausgesetzt. Die in offizieller Sprachgebung burakumin genannten Japaner sind auch heute noch in bestimmten Wohngebieten vor allem in Westjapan – wo auch die Schwerpunkte der Yakuza Organisationen zu finden sind – ghettoisiert. Als Nachkommen der historischen »Ausgeschlossen-Kaste«, die u.a. mit der Tötung von Tieren und der Verwertung von Fleisch, Häuten etc. zu tun hatte, zählen sie und die in Japan lebenden Koreaner und Chinesen (als Nachkommen der verschleppten Zwangsarbeiter) zu einer millionenstarken »unsichtbaren« Minderheit.
- 3) z.B.: Hoshino, K. (1988) Organized crime and its origins in Japan' Paper presented to the 40th Annual Meeting of the American Society of Criminology: Chicago; Miyazawa, K. in: Kühne, H./Miyazawa, K. (1991) Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung in Japan (2. Auflage) Wiesbaden.
- 4) So z.B.: Seiji Iishiba im Asahi Shimbun.
- 5) Aktuell das große Transportunternehmen Sagawa Kyubin.
- 6) z.B.: zur Sicherstellung des 1960 geplanten und aufgrund der öffentlichen Gegendemonstrationen nie zustande gekommenen Besuch von U.S. Präsident Eisenhower war der Einsatz von 20 000 Yakuza geplant.
- 7) van Wolferen, K. (1989) The Enigma of Japanese Power. Macmillan: London.
- 8) zitiert in »Police Drive Yakuza to a Life of Respectability« in Asahi Evening News 6.3.1992

ÖSTERREICH

Der andere Sicherheitsbericht

Das Wiener Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie hat einen Sicherheitsbericht der Bundesregierung um eine weitere, eigene Studie vervollständigt. Herausgekommen ist ein »anderer« Sicherheitsbericht.

Arno Pilgram

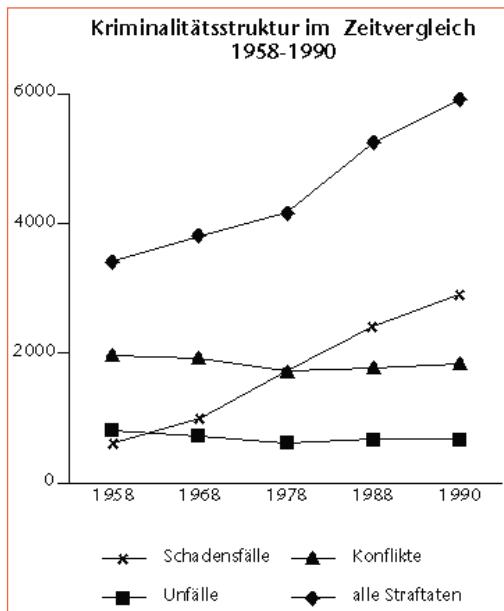
Schon 1988 trat das Wiener Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie an den Bundesminister für Inneres heran, das 20. Erscheinungen des Sicherheitsberichts der Bundesregierung zum Anlaß zu nehmen, den Bericht durch einen sozialwissenschaftlichen Ergänzungsband zu vervollständigen und aufzuwerten. Nun ist nach großen Verzögerungen sowohl der Sicherheitsbericht 1990 zumindest mit einer Kurzfassung der sozialwissenschaftlichen Studie erschienen, als

auch dieselbe vollständig in Buchform: G. Hanak/A. Pilgram »Der andere Sicherheitsbericht«. Damit ist keine Negation des Berichts der Bundesregierung gemeint, doch wird auf eine ungewohnte soziologische Lesart kriminal- und rechtspflegestatistischer Daten angespielt.

Die Ergebnisse sehr gerafft: Es gibt – grob gesprochen – drei Typen von Problemen, die an Polizei und Strafjustiz herangetragen werden:

- Konfliktfälle,
- Unfälle und
- Schadenfälle;
- oder in Beschwerdeform gesprochen:
- »jemand macht (mir) Schwierigkeiten«,
- »jemand ist an (m)einem Unglückschuld«,
- »es ist (mir) etwas weggenommen/beschädigt worden (unklar durch wen!)«.

In der langfristigen Entwicklung ist (mit kleineren Schwankungen) in Österreich die Anzahl der Beschwerden des ersten und zweiten Typs eher rückläufig und steigen allein Beschwerden vom Typ der »Verlustanzeigen« stark an.



In diesen unterschiedlichen Entwicklungsverläufen spiegeln sich wichtige gesellschaftliche Veränderungen:

- »Konflikte« werden anders ausgetragen. Es ist nicht mehr so selbstverständlich, die »Obrigkeit« im privaten Streit zuhilfe zu rufen. Diese findet es ihrerseits nicht leicht, in privaten Konflikten strafrechtlich-legalistisch zu entscheiden.
- »Unfälle« mit geringem Verschulden sind sukzessive entkriminalisiert worden. Die Schadensregelungen sind dank des guten Versicherungssystems relativ unproblematisch.
- »Schadenfälle« hingegen häufen sich parallel zur massenhaften Vermehrung beweglichen

Vermögens, was den Vermögensrechtsschutz aktualisiert, die Polizei aber diesbezüglich überfordert. Zugleich gibt es mehr und mehr Zugang zu Versicherungsschutz, gebunden an die Strafanzeige. Diebstahlsanzeigen sind heute ferner billiger als Verlustanzeigen.

Die Sicherheitsentwicklung stellt sich also differenziert dar. Die in Summe zunehmenden Strafanzeigen indizieren keinen generellen Sicherheitsverlust. Wie bisher werden auch in Hinkunft vor allem Schadenfallanzeigen steigen und (damit in Zusammenhang) die Aufklärungsziffern weiter sinken. An diesen Größen kann die »innere Sicherheit« nicht gemessen werden und soll Kriminalpolitik nicht ausgerichtet sein. Worauf es ankommt, ist:

- in »Konfliktfällen« die Qualität der polizeilichen Intervention vor Ort, die Erreichbarkeit des Notrufs, die Geschwindigkeit der Reaktion, die Entschärfung der Situation, die Vorbereitung allenfalls notwendiger rechtlicher Streit-

klärung;

- in »Unfällen« die Vermeidung schon durch Technoprävention, die Durchsetzung der Sicherheitsregeln im Verkehr, die zivilrechtsrelevante Verschuldensklärung;
- in »Schadenfällen« das Auffinden des Verlorenen, dessen Zuordnung zum Besitzer (Identifikationssysteme), die Durchsetzung persönlicher Sicherheitsvorsorge und des Versicherungsschutzes. (Nur über Sicherheitskostenwahrheit für den privaten Reichtum wird das notwendige Maß persönlicher Verantwortung erreicht werden.) Über derartige Leistungen der Sicherheitspolitik findet sich im traditionellen Sicherheitsbericht

nichts. Der ist unglücklich fixiert auf Täterermittlung und gerichtliche Täterbehandlung.

»Der Andere Sicherheitsbericht« versucht zum einen, nicht zuletzt anhand einer Studie über Polizeiinterventionen, deren Qualität zu bewerten. Zum anderen wird dem Verhältnis zwischen privater materieller Interessen und Vermögenssicherung und Polizei- bzw. Justiz-einschaltung nachgegangen:

- Die Mobilisierung polizeilicher Interventionen hat verschiedenste Gründe. »Kriminelle« Ereignisse sind nicht der häufigste Aufforderungs- und Einsatzgrund für die Polizei. Die Anforderungen an die Beamten, in unklaren Krisensituationen rasch und richtig zu entscheiden, sind hoch. Die technischen, sozialen und bürokratischen Ordnungsleistungen der Sicherheitsorgane sind erstaunlich vielfältig. In die »Erfolgsstatistik« geht jedoch nur die Kriminalanzeige und der ermittelte Täter ein. Dennoch ist das Interesse der Polizei keineswegs nur auf »Kriminalisierung«, auf strafrechtliche Interpretation von Vorfällen gerichtet. De-Eskalation und Schlichtung von Konflikten kann beobachtet werden.

- Die Strafanzeige bei Vermögensschäden ist ein verbreitetes und zugleich ziemlich untaugliches Mittel. Es wird von potenziellen Geschädigten (z.B. großen Wirtschaftsorganisationen) nur unter strategischen Gesichtspunkten und flankierend zu zivilrechtlichen Maßnahmen und zu Absicherungsmaßnahmen anderer Art (Versicherungen) eingesetzt. Sozial benachteiligt sind Opfer von Vermögensdelikten, die keine rechtlichen Alternativen zur Strafanzeige und keinen Versicherungsschutz genießen. Dieser ist im Wirtschaftsbereich fast komplett und in manchen Bereichen bereits weit über soziale Mittelschichten hinaus im Wachsen begriffen. Mit der Zahl der Einbruchs-, Haushalts- oder Kfz-Kaskoversicherten sinkt die Dunkelziffer. Die registrierte Vermögenskriminalität steigt und ist zunehmend versicherungskompensiert. (So waren, um ein Zahlenbeispiel zu nennen, 1975 67 Prozent, 1990 aber schon 87 Pro-

zent der Firmeneinbruchsschäden versicherungsgedeckt.)

- Was vor den Strafgerichten abgehandelt wird, ist immer weniger repräsentativ für die angezeigte Kriminalität und von geringem Belang für die Schadensbewältigung. Es werden zu immer weniger angezeigten Vorfällen Täter verfolgt, es wird immer selektiver verfolgt und mehr und mehr an Verfahren eingestellt. Hängen bleiben im gerichtlichen Strafverfolgungssystem vor allem sozial benachteiligte Personen mit ungünstigen sozialen Aussichten. Zur Verbesserung der Gerichtsleistungen ist eine stärkere Schadensausgleichsorientierung gegenüber den Geschädigten und eine stärkere soziale Kompensationsorientierung gegenüber den Beschuldigten nötig.

Über diese Materie hinaus enthält »der andere Sicherheitsbericht« noch eine Reihe von anderen interessanten Ergebnissen, z.B. einen internationalen Vergleich (Kriminalität und Strafverfolgung in Österreich, der BRD, Schweden und England während der letzten drei Jahrzehnte), eine regional differenzierte Betrachtung der polizeilich registrierten Straftaten und der gerichtlichen Behandlung von Straftätern und eine Bewertung der Strafenpolitik an ihrem Erfolg sowie eine erste österreichische Rückfallstatistik.

Dr. Arno Pilgram ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien und Mit-Herausgeber dieser Zeitschrift

Erläuterungen:

- Anzeigen je 100.000 der Bevölkerung
- * »Unfälle«: alle Anzeigen wegen fahrlässiger Tötung, Körperverletzung, Gefährdung der körperlichen Sicherheit
- * »Konflikte«: alle Anzeigen wegen Delikten gegen die Person im weitesten Sinn, plus alle sonstigen Anzeigen gegen bekannte Täter (vor 1978 inklusive, danach ohne Landesdiebstähle)
- * »Schadenfälle«: alle Anzeigen gegen Unbekannt wegen Vermögensdelikten (vgl. Hanak/Pilgram: Der andere Sicherheitsbericht. S. 1221!)